

Also auch da die Zeugen vff etliche nothwendige Interrogatoria ad causam facientia oder auch Articul nicht verhöret wären/mögen sie nochmahls vff dieselben repetiret vnd examiniret werden.

Das aber Instrumenta vnd Brieffliche Vbrkunden nicht allein vor vnd nach eröffnung der Zeugen Sage/ sondern bis zu Beschluß der Sachen/ wol mögen fürgebracht vnd eingelegt werden/ haben Wir hier oben im ein vnd funffzigsten Titul geordnet vnd vermeldet.

Tit. LVII.

Von Beweisung durch Augenschein.

Beweisung durch Augenscheinliche Besichtigung / sollen vnd mügen auch nach Beschluß der Sachen / wo solches vor gethanem Beschluß begehret / oder da es von den Partheyen gleich nicht begehret / von vnserm Hoff Richter vnd Besitzer aus Richterlichem Ampt / so es die Nothdurfft erfo-